

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 555/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fredia J [REDACTED] geb. F [REDACTED],
[REDACTED]/Brasilien, R [REDACTED] R [REDACTED] ♂, apt. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Erstmals in der Klageerwidlung hat der Beklagte den Antrag auf Härteausgleich (§ 171 BEG) hilfsweise auch nach Ziff. 2, 7 der einschlägigen Richtlinien abgelehnt, weil nicht dargetan sei, daß die Klägerin ohne die Verstümmung der Antragsfrist (§ 189 BEG) zweifelsfrei Anspruch auf Entschädigung hätte. Diese Erwägung hat das Berufungsgericht in Einklang mit BGH Rzw 1970, 415 nach § 211 Abs. 1 BEG geprüft und nicht beanstandet. Daß der Beklagte seine Ermessensentscheidung noch im Rechtsstreit mit dieser Hilfsurteilung begründen und das Berufungsgericht sie prüfen konnte,

- 3 -

bedarf keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Auf die sonstigen in der Beschwerdebegründung aufgeworfenen Rechtsfragen kommt es nicht an. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob ein erst nach dem 31. März 1967 gestellter Antrag sofort oder wegen Art. VIII BEG-Schluss spätestens bis 31. Dezember 1969 im Sinne der §§ 190a Abs. 1, 190 Nr. 1 bis 4 BEG substantiiert werden mußte.

Mai

Dr. Thuman

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)